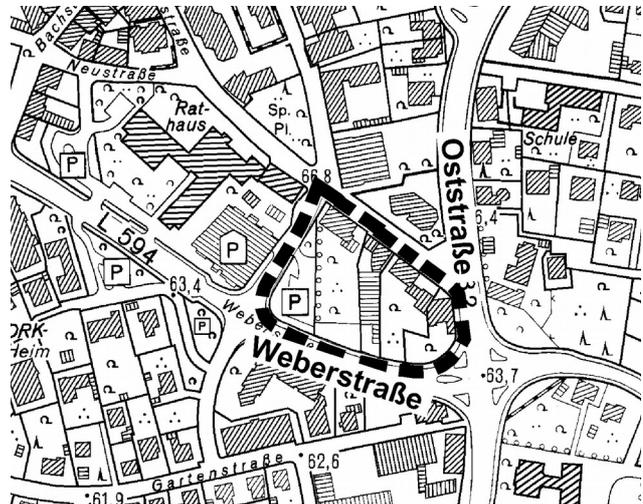


## Bebauungsplan Nr. 105 "Blaue Ecke", 2. Änderung

- Abwägungsvorschläge zu Stellungnahmen -



Die Beschlussfassung über die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen im Rahmen der Offenlegungen nach § 3 (2) und § 4 a (3) BauGB sowie der Behördenbeteiligungen nach § 4 (2) und § 4 a (3) BauGB ist endgültig.

### A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:

- Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Westnetz GmbH
- Zentralrendantur der katholischen Kirchengemeinden
- LWL-Archäologie für Westfalen
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
- Deutsche Post Real Estate
- Deutsche Telekom
- Handwerkskammer Münster
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
- Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt
- Landesbetrieb Straßenbau NRW

**B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 a (3) BauGB beteiligt worden sind:**

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen
- Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Handwerkskammer Münster

**C) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung nach §§ 4 (2) und 4 a (3) BauGB abwägungsrelevante Anregungen vorgetragen haben:**

(Der Inhalt abgegebener Stellungnahmen wurde zusammengefasst)

**1. Handwerkskammer Münster (Beteiligung nach § 4 (2) BauGB)**

Stellungnahme mit Blick auf die besonderen Belange des Handwerks wird angeregt, als Ausnahme vom Ausschluss des Einzelhandels mit nah- und zentrenrelevanten Sortimenten den Annexhandel in der folgenden Form zuzulassen:

„Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes, eines produzierenden oder eines be- oder verarbeitenden Betriebes auch dann zugelassen werden, wenn nahversorgungs- und/ oder zentrentypische Waren angeboten werden, sofern die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb stehen.“

Die Verkaufsfläche einer solchen Verkaufsstätte darf nicht mehr als 100 qm umfassen und muss dem Hauptbetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind solche Verkaufsstätten, in denen nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß obenstehender Auflistung angeboten werden.“

Darüber hinaus wird angeregt, in der Begründung in der folgenden Form auf diese Festsetzung zum Annexhandel einzugehen:

„Der in der Festsetzung zum ausnahmsweise zulässigen Annexhandel verwendete Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist nicht in der Weise zu verstehen, dass lediglich im Betrieb selbst

hergestellte Waren veräußert werden dürfen. Er ist vielmehr in dem Sinne weiter auszulegen, dass auch mit solchen zugekauften Waren Handel getrieben werden darf, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliches Zubehör betrachtet.

Die genannte Höchstverkaufsgrenze von 100 qm für den ausnahmsweise zulässigen Annexhandel ist mit Blick auf die in Ibbenbüren anzutreffenden ortstypischen Handwerker- und Fabrikverkaufsstellen festgelegt worden“.

Abwägungsvorschlag      Es wird eine gleichlautende textliche Festsetzung (hier: Ziffer 1.2) in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung (hier: Punkt 4.1, Seite 16) wird entsprechend ergänzt.

## **D) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung gemäß §§ 3 (2) und 4 a (3) BauGB:**

**- Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom 04.02.2014 bis 03.03.2014 sowie 17.03.2015 bis 16.04.2015 -**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.